

Petra Block

## Rechtliche Strukturen der Bewährungs- und Gerichtshilfe

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Forum Verlag Godesberg

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Block, P. (1994). Rechtliche Strukturen der Bewährungs- und Gerichtshilfe. *Bewährungshilfe* 41(1994), 2, S. 117-130.

urn:nbn:de:hebis:2378-opus-1409

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of Use:

This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

### Kontakt / Contact

URL: [krimpub.krimz.de](http://krimpub.krimz.de)

E-Mail: [krimpub@krimz.de](mailto:krimpub@krimz.de)

## Rechtliche Strukturen der Bewährungs- und der Gerichtshilfe

PETRA BLOCK

**D**er Beitrag referiert Ergebnisse einer Analyse der landesrechtlichen Vorschriften zu den Sozialen Diensten in der Justiz (hier: Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Sozialarbeit im Vollzug). Diese Arbeit bildet den ersten Teil einer umfassenden Untersuchung zur Praxis dieser Sozialen Dienste durch die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden. Die ermittelten Strukturen betreffen in erster Linie grundsätzliche Fragen der Organisation, der Aufgaben und des Geschäftsganges der einzelnen Dienste. Im Mittelpunkt dieses Aufsatzes stehen neben Grundfragen der Regelung (Überblick über Regelungsinhalte, Regelungsumfang und Regelungstechniken) Aspekte der Organisation - vor allem die Anbindung an die Justiz sowie interne Strukturen - und der Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe.

### A. Vorbemerkung

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um Ergebnisse einer Untersuchung zu den rechtlichen Strukturen der Sozialen Dienste in der Justiz<sup>1</sup>, welche durch eine Analyse der einschlägigen Ländervorschriften gewonnen wurden.

Dieser Satz bedarf in zweifacher Hinsicht einer Erläuterung:

1. Unter dem Begriff „Soziale Dienste in der Justiz“ werden in der Untersuchung die im Rahmen der Strafrechtspflege tätigen Einrichtungen der Gerichts- und Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht sowie des Sozialdienstes im Strafvollzug zusammengefaßt. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um einen feststehenden rechtstechnischen Terminus<sup>2</sup>. Die Analyse erstreckt sich lediglich auf die in den

Zuständigkeitsbereich der Justizministerien fallenden Sozialen Dienste, so daß die bei den Jugendämtern angesiedelte Jugendgerichtshilfe und die gemäß § 72 BSHG den Sozialbehörden zugewiesene Entlassenenhilfe ausdrücklich außer Betracht bleiben.

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Beschränkung auf die Bewährungshilfe - als dem mit Abstand größten Aufgabenfeld - und die Gerichtshilfe - als einem Aufgabenfeld „im Wandel“, d. h. einem Bereich, in dem eine Vielzahl neuer Aufgaben und Projekte durchgeführt und erprobt werden<sup>3</sup>.

2. Die Gewinnung „rechtlicher Strukturen“ erfolgt durch eine Analyse der aktuellen<sup>4</sup> landesrechtlichen Vorschriften zu den

<sup>3</sup> Vgl. dazu näher unten Punkt D

<sup>4</sup> Angestrebt war eine Momentaufnahme aller zum Jahreswechsel 1992/93 in Kraft befindlichen Regelungen. Eine aktualisierte - Stand 31.12.1993 - Vorschriftenübersicht findet sich in BLOCK, PETRA: Rechtliche Strukturen der Sozialen Dienste, in: JEHLE/ SOHN (Hg.): Organisation und Kooperation der Sozialen Dienste in der Justiz, 1994 (in Vorber.).

1 S. dazu ausführlich BLOCK, PETRA: Rechtliche Strukturen der Sozialen Dienste in der Justiz, Wiesbaden 1993

2 Vgl. dazu BLOCK 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 17

genannten Diensten<sup>5</sup>. Damit stellt sich die Frage, welcher Aussagewert den so gewonnenen rechtlichen Strukturen zukommen kann.

Die vergleichende Analyse der bestehenden Ländervorschriften erlaubt Aussagen hinsichtlich Regelungsinhalten, Regelungstechniken sowie der Reglungsdichte in den einzelnen Ländern. Die Ausgestaltung und Umsetzung der Regelungen in der Praxis bleibt demgegenüber vollkommen außer Betracht. Von dem festgestellten Regelungsstand können und dürfen auch keine Schlüsse auf die faktische Handhabung in den einzelnen Bundesländern gezogen werden.

Von einer unterschiedlichen Regelung kann nicht ohne weiteres auf eine unterschiedliche Handhabung in der Praxis geschlossen werden und umgekehrt.

Der Aussagewert ist somit in mehrfacher Hinsicht begrenzt: So läßt sich beispielsweise nicht feststellen, ob, inwieweit und in welcher Weise ein Gebot der Zusammenarbeit aller Sozialarbeiter in der Justiz Einfluß auf die Praxis dieser Zusammenarbeit ausübt.

Gleichwohl ist ein Überblick über die rechtlichen Strukturen wichtig, da diese den Rahmen für die praktische Umsetzung bilden. Auch hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeit, den Gestaltungsspielraum der Praxis durch konkrete Vorschriften in sehr engen Grenzen zu halten.

Die Untersuchung der einschlägigen Vorschriften bildet somit den notwendigen, aber keineswegs hinreichenden ersten

Schritt zur Ermittlung der Praxis der Sozialarbeit in der Justiz<sup>6</sup>.

Die folgenden Ergebnisse dürfen also nur unter den genannten Einschränkungen betrachtet werden.

Da das Material aus einer Vielzahl ganz unterschiedlicher Vorschriften besteht - die Bandbreite reicht von der Regelung einer Einzelfrage (z. B. der statistischen Erfassung) bis hin zu umfassenden und generellen Vorschriften (z. B. Justizsozialarbeitergesetzen) -, konzentriert sich das Interesse auf grundlegende Regelungen zu Organisation, Aufgaben und Dienstbetrieb der einzelnen Dienste. Aus diesen Bereichen sollen im folgenden einige Ergebnisse zur Gerichts- und Bewährungshilfe dargestellt werden.

## B. Die landesrechtlichen Regelungen

### I. Kurzer Überblick über die gesetzliche Entwicklung der Institute der Gerichts- und Bewährungshilfe

Rechtliche Regelungen zu Bewährungs- und Gerichtshilfe existieren erst seit circa 40 Jahren. Die Entwicklung begann im Jahre 1953 mit der Aufnahme von Vorschriften zur Bewährungshilfe in das Strafgesetzbuch und das Jugendgerichtsgesetz. Das dritte StrÄG vom 4.8.1953 (Art. 5) beinhaltet eine Ermächtigung der Landesgesetzgeber, nähere Regelungen in einem Landesgesetz zu treffen. Die ersten Länder (z. B. Berlin) erließen entsprechende Bewährungshelfergesetze bereits

<sup>6</sup> Zu weiteren Schritten vgl. SOHN, WERNER: Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht. Eine Analyse empirischer Untersuchungen über die Sozialen Dienste in der Justiz unter dem Gesichtspunkt von Koordination und Kooperation; in: JEHLE/SOHN (Hg.), a.a.O. (Fn. 4) 1994 und in: Soziale Arbeit 1993, S. 316-325.

<sup>5</sup> Vgl. zur Gewinnung des Materials BLOCK 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 22/23

in den Jahren 1953/54. In der Folgezeit kam es zu einer ständigen Ausweitung der Bewährungshilfe bzw. ihrer Einsatzbereiche - sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Beschränkten sich die Aufgaben der Bewährungshilfe gemäß § 24a StGB von 1953 zunächst nur auf die Bewährungsaufsicht, d. h. auf Kontrollaufgaben, so erfolgte - als Folge der Beratungen der Großen Strafrechtskommission in den 60er Jahren - eine Verlagerung des Tätigkeitsschwerpunktes von der Kontrolle hin zur Hilfe. Das erste StrRG im Jahre 1969 erweiterte die Möglichkeiten der Strafsetzung zur Bewährung und der bedingten Straffentlassung in erheblichem Umfang, was ein starkes und stetiges Anwachsen der Probandenzahlen bewirkte und damit einen enormen Ausbau der Bewährungshilfe - zum heute größten Arbeitsfeld der Sozialen Dienste in der Justiz - nach sich zog.

Das Institut der Gerichtshilfe erhielt erstmals 1975 eine gesetzliche Grundlage - durch Einfügen in die StPO (durch Art. 21 Nr. 135 EGStGB), obgleich eine informelle Praxis der Gerichtshilfe bereits seit Beginn der 20er Jahre existierte<sup>7</sup>.

Entsprechend den Vorgaben des EGStGB erließen die ersten Länder Mitte der 70er Jahre Gerichtshelfer-Dienstordnungen. In den 80er Jahren wurden neue Aufgabenfelder erprobt und - teilweise - gesetzlich fixiert. In erster Linie handelt es sich hierbei um die Bereiche des Täter-Opfer-Ausgleichs, der Haftentscheidungshilfe sowie der gemeinnützigen Arbeit.

Seit der Einführung von Gerichtshilfe und Führungsaufsicht Mitte der 70er Jahre

wurde von etlichen Ländern die Zusammenfassung der einzelnen Dienste zu „dem“ Sozialdienst der Justiz diskutiert und erwogen<sup>8</sup>. Das Saarland erließ 1976 als erstes Land ein die Institute der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie der Führungsaufsicht zu einem Dienst zusammenfassendes Gesetz.

In den folgenden Jahren setzte sich dieser Trend zur Regelung mehrerer Sozialer Dienste in einer gemeinsamen Vorschrift fort. Etliche Länder ersetzten die „alten“ Einzelregelungen durch übergreifende Regelungen<sup>9</sup>.

Die neuen Länder begannen in den 90er Jahren, Vorschriften zu den Instituten der Gerichts- und Bewährungshilfe zu erlassen, allerdings existieren dort bisher lediglich einige wenige Vorschriften<sup>10</sup>, insbesondere grundlegende Regelungen zur Organisation fehlen noch.

## II. Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen

### 1. Bewährungshilfe

Die aktuelle bundesgesetzliche Regelung der Bewährungshilfe findet sich in § 56 d StGB<sup>11</sup>. In dieser Vorschrift hat sich der

8 S. dazu u. a. Groß : Die Einführung eines Sozialen Dienstes der Justiz, in: BewHi 1977, S. 7 ff; EICHMÜLLER/KUTSCHBACH: Überlegungen zum Entwurf eines Gesetzes über den Sozialen Dienst der Justiz, in: BewHi 1977, S. 26 ff; AYASS/ KÜHNEL u. a.: Überlegungen zur Einrichtung eines Sozialen Dienstes in der Justiz, in: BewHi 1977, S. 36 ff

9 Diese Vorschriften sind dem saarländischen Gesetz von 1976 insoweit nicht vergleichbar, als sich die Gemeinsamkeit nur auf die übergreifende Regelungstechnik, nicht aber auf die Inhalte erstreckt; vgl. dazu näher unter C III.

10 Vgl. zum aktuellen Stand 1993/94 im Anhang zu BLOCK 1994, a.a.O. (Fn. 4)

11 Für die Jugendbewährungshilfe existieren entsprechende Vorgaben in §§ 24, 25 JGG.

7 Vgl. näher zur Entwicklung BLOCK 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 49

Bundesgesetzgeber auf die Fixierung der wesentlichen Aufgaben des Bewährungshelfers sowie auf dessen Kooperation mit dem Gericht beschränkt. Demzufolge haben die Landesgesetzgeber neben den bereits erwähnten Landesgesetzen ergänzend eine Vielzahl von Verwaltungsvorschriften erlassen. Spezielle Bewährungshelfergesetze existieren heute noch in Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Das Nebeneinander dieser alten - aus den 50er und 60er Jahren stammenden - Vorschriften und den Ausführungsbestimmungen neueren Datums führt zu Problemen bei der Darstellung der Rechtslage, da ein Zusammenhang zwischen diesen Regelungen häufig schwierig herzustellen ist. Diese Vorschriften, die jeweils die Bedingungen ihrer Entstehungszeit widerspiegeln, stehen meistens unverbunden nebeneinander.

In der Mehrzahl der Länder bilden die Vorschriften zur Bewährungshilfe nur einen Teil einer übergreifenden Verwaltungsvorschrift, lediglich die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein behandeln dieses Thema in eigenständigen Regelungen.

Die Bestimmungen zur Bewährungshilfe lassen sich von ihren Regelungsinhalten her in drei verschiedene Gruppen unterteilen: Das Gros der Vorschriften beschäftigt

sich mit grundlegenden Fragen der Organisation, der Aufgaben sowie des Geschäftsgangs, diese mit Abstand wichtigsten Regelungen sind in nebenstehender Abbildung 1 dargestellt.

Daneben existieren Vorschriften zu Einzelfragen der hauptamtlichen Bewährungshilfe (z. B. zur Verwaltung der Gelder der Betreuten<sup>12</sup> sowie ausschließlich zur ehrenamtlichen Bewährungshilfe<sup>13</sup>, diese sollen hier außer Betracht bleiben.

## 2. Gerichtshilfe

Bei den beiden grundlegenden bundesgesetzlichen Bestimmungen in §§ 160 Abs. 3 S. 2 und 463 d StPO handelt es sich lediglich um Kann-Bestimmungen, so daß das Einschalten der Gerichtshilfe im Ermessen der auftraggebenden Stelle liegt. Daneben findet sich eine zweite Bundesvorschrift in Art. 294 EGStGB. Der Bundesgesetzgeber normiert demnach nur die Existenz der Gerichtshilfe

**Abb. 1:** Die Vorschriften der Länder zu Organisation, Aufgaben und Geschäftsgang der Bewährungshilfe

Land	Rege- lungs- art**	Rechts- natur	Datum der Vorschrift	Fundstelle*
BW	Ü	G	13.12.1979	GBI S. 550
	Ü	AV	22.06.1981	Die Justiz S. 303
BY	Ü	Bek.	13.07.1986	JMBI S. 162
BE	Ü	AV	02.12.1986	ABI 1987, S. 33
	Sp	G	13.05.1954	GVBI S. 285
HB	-	-	-	-
HH	-	-	-	-
HE	Ü	G	25.09.1990	GVBI I S. 564
	Ü	RdErl.	06.05.1993	JMBI S. 489
NI	Sp	G	25.10.1961	GVBI S. 315
	Sp	AV	04.05.1981	Nds. Rpfl. S. 142
Sp	Sp	AV	23.01.1984	Nds. Rpfl. S. 29
	Sp	G	02.02.1968	GVBI NW S. 26
NW	Sp	AV	08.11.1993	JMBI NW S. 285
	Sp	G	11.07.1956	GVBI S. 86
RP	Ü	VV	23.04.1991	JBI S. 75
	Ü	AV	07.02.1975	JBI S. 29
SL	Ü	G	06.07.1976	ABI S. 756
	Ü	VV	01.10.1976	-
SH	Sp	G	07.01.1956	GVBI. S. 4
	Sp	AV	01.05.1982	SchiHA S. 87
BB	Ü	AV	07.07.1992	JMBI S. 92
MV	-	-	-	-
SN	Ü	vorl. AO	10.09.1991	-
ST	-	-	-	-
TH	Ü	VV	11.10.1993	JMBI S. 249

\* Fundstellennachweise ohne Jahresangabe beziehen sich auf das Jahr des Erlasses der Vorschrift  
 \*\* Spezialregelung (Sp), Teil e. übergreifenden Vorschr. (Ü)

<sup>12</sup> S. dazu näher Block 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 112  
<sup>13</sup> S. dazu Block 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 113 sowie ausführlich S. 158-162

fe als solche, verzichtet aber auf nähere Regelungen zu Organisation und Aufgabenbereichen.

Vorschriften zu diesen Fragen haben die Länder erlassen, einen Überblick darüber gibt nebenstehende Abbildung 2.

Die Bestimmungen der neuen Länder beinhalten bislang zum Teil nur Teilbereiche (z. B. in Brandenburg) oder haben vorläufigen Charakter (z. B. in Sachsen). Wie bei den Vorschriften zur Bewährungshilfe bilden auch die Regelungen zur Gerichtshilfe in aller Regel nur einen Teil einer übergreifenden Verwaltungsvorschrift, nur die Länder Bremen<sup>14</sup>, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben Spezialregelungen erlassen. Neben den in Abbildung 2 aufgeführten, grundlegenden Bestimmungen werden die neuen Aufgabenfelder der gemeinnützigen Arbeit, der Haftentscheidungshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs in eigenen Vorschriften behandelt<sup>15</sup>.

### 3. Zusammenfassung

Festzuhalten bleibt, daß die Länder eine Vielzahl unterschiedlicher Vorschriften zu

**Abb. 2:** Die Vorschriften der Länder zu Organisation, Aufgaben und Geschäftsgang der Gerichtshilfe

Land	Regelungsart**	Rechtsnatur	Datum der Vorschrift	Fundstelle*
BW	Ü	G	13.12.1979	GBI S. 550
	Ü	AV	22.06.1981	Die Justiz S. 303
BY	Ü	Bek.	31.07.1986	JMBI S. 162
BE	Ü	AV	02.12.1986	ABI 1987, S. 33
HB	Sp	AV	13.12.1974	
HH	Ü	AV	23.12.1974	HmbJVBI S. 175
HE	Ü	G	25.09.1990	GVBI I S. 564
	Ü	RdErl.	06.05.1993	JMBI S. 489
NI	Sp	AV	24.05.1976	Nds. RpfI. S. 127
NW	Sp	AV	08.03.1979	JMBI NW S. 85
RP	Ü	VV	23.04.1991	JBI S. 75
	Ü	AV	07.02.1975	JBI S. 29
	Sp	RdSchr	06.01.1989	JBI S. 19
SL	Ü	G	06.07.1976	ABI S. 756
	Ü	VV	01.10.1976	-
SH	Sp	AV	17.07.1980	SchlHA S. 155
BB	Ü	AV	07.07.1992	JMBI S. 92
MV	-	-	-	-
SN	Ü	vorl.AnO	10.09.1991	-
ST	-	-	-	-
TH	Ü	VV	11.10.1993	JMBI S. 249

\* Fundstellennachweise ohne Jahresangabe beziehen sich auf das Jahr des Erlasses der Vorschrift  
 \*\* Spezialregelung (Sp), Teil e. übergreifenden Vorschr. (Ü)

den Instituten der Gerichts- und Bewährungshilfe hervorgebracht haben. Im Verlaufe der letzten 40 Jahre ist die Entwicklung in diesen Bereichen nie zum Stillstand gekommen - im Gegenteil, auch die aktuelle Situation wird von Reformüberlegungen bestimmt, die Länder bringen ständig neue Regelungen bzw. Änderungen oder Ergänzungen hervor<sup>16</sup>.

Bevor im folgenden einige Ergebnisse zu den wesentlichen Regelungen der Gerichts-

und Bewährungshilfe referiert werden, soll zunächst ein Blick auf Grundfragen der Regelungen geworfen werden.

### C. Grundfragen der Regelung

Wie oben bereits angedeutet, werden die Institute der Gerichts- und Bewährungshilfe von den Ländern höchst unterschiedlich geregelt: Es besteht ein Nebeneinan-

<sup>14</sup> In Bremen orientiert sich die Praxis allerdings an dem „Arbeitsentwurf eines Gesetzes über die Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen“; abgedruckt in: Der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Hg.): Praktische Kriminalpolitik, Bremen 1991 S. 228-234

<sup>15</sup> Vgl. unten Abb. 4

<sup>16</sup> Beispielsweise veröffentlichten die Länder im Jahr 1993 zu den Sozialen Diensten insgesamt 17 Änderungen und Neufassungen; vgl. dazu näher Buock 1994, a.a.O. (Fn. 4)

der von alten und neuen Vorschriften, von grundlegenden Bestimmungen und Regelungen von Einzelfragen, von groben Skizzierungen und detaillierten Darlegungen<sup>17</sup>.

Die Rechtsnatur der Vorschriften ist verschieden, es handelt sich zu einem großen Teil um Verwaltungsvorschriften, Rundverfügungen und -erlasse, seltener finden sich auch Gesetze und Rechtsverordnungen. Dieselbe Materie wird also von den Ländern in unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlicher Intensität geregelt<sup>18</sup>.

Gemeinsamkeiten und Unterschiede sollen im folgenden anhand der Grundfragen der Regelungsinhalte, des Regelungsumfanges sowie der Regelungstechniken aufgezeigt werden.

### I. Regelungsinhalte

Geregelt werden in erster Linie Grundfragen der Organisation und des Geschäftsganges, daneben auch die Aufgaben der einzelnen Dienste. In diesen Bereichen ist die Vergleichbarkeit der Regelungen recht

hoch. Daneben werden Einzelfragen (z. B. der Statistik) in speziellen Vorschriften behandelt; in diesen Fällen ist ein Vergleich der Regelungen naturgemäß sehr schwierig.

Insofern beschränkt sich die Analyse der landesrechtlichen Vorschriften auf die Grundfragen.

### II. Regelungsumfang

Die Frage des Regelungsumfanges stellt sich in zwei Richtungen: zum einen, ob überhaupt geregelt wird oder nicht, zum anderen, in welcher Intensität.

Beide Aspekte hängen zusammen, denn es zeigt sich, daß diejenigen Länder, die bedeutend weniger Vorschriften erlassen,

auch sehr viel kürzer und knapper regeln als die anderen Länder. So existieren beispielsweise in Bremen, Hamburg und Hessen weniger und deutlich kürzer gehaltene Vorschriften als in den übrigen alten Ländern<sup>19</sup>.

### III. Regelungstechnik

Es lassen sich zunächst zwei unterschiedliche Regelungstechniken unterscheiden:

**Abb. 3:** Übergreifende Vorschriften der Länder - Justizsozialarbeitergesetze sowie generelle Regelungen über Aufgaben, Organisation und Dienstbetrieb Sozialer Dienste in der Justiz -

Land	Rechtsnatur	Datum d. Vorschrift	Fundstelle*	Regelungsbereiche			
				Gh	Bh	Fa	Vz
BW	G	13.12.79	GBI S. 550	.	.	.	.
	AV	22.06.81	Die Justiz S. 303	.	.	.	.
BY	Bek	31.07.86	JMBI S. 162	.	.	.	.
BE	AV	01.12.86	ABl 1987, S. 33	.	.	.	.
HB	-	-	-	.	.	.	.
HH	AV	23.12.74	Hmb.JVBl S. 175	.	.	.	.
HE	G	25.09.90	GVBl I S. 564	.	.	.	.
	RdErl	06.05.93	JMBI S. 489	.	.	.	.
NI	-	-	-	.	.	.	.
NW	-	-	-	.	.	.	.
RP	VV	23.04.91	JBI S. 75	.	.	.	.
	AV	07.02.75	JBI S. 29	.	.	.	.
SL	G	06.07.76	ABl S. 756	.	.	.	.
	VV	01.10.76	-	.	.	.	.
SH	-	-	-	.	.	.	.
BB	AV	07.07.92	JMBI S. 92	.	.	.	.
MV	-	-	-	.	.	.	.
SN	vorl.AO	10.09.91	-	.	.	.	.
ST	-	-	-	.	.	.	.
TH	VV	11.10.93	JMBI S. 249	.	.	.	.

\* Fundstellennachweise ohne Jahresangaben beziehen sich auf das Jahr des Erlasses der

17 Vgl. näher zum Untersuchungsgegenstand Block 1993, a. a. O. (Fn. 1) S. 23

18 Was dennoch nicht automatisch auch eine unterschiedliche praktische Ausgestaltung zur Folge haben muß, vgl. dazu bereits oben A.

19 Die neuen Länder können bei der Behandlung dieser Aspekte noch nicht einbezogen werden, da sie mit der Regelung dieser Materie erst beginnen.

Die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein regeln jeden Sozialdienst in einer eigenständigen Vorschrift. Demgegenüber fassen insbesondere die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Rheinland-Pfalz und Saarland mehrere Dienste in einer Vorschrift zusammen und schaffen somit übergreifende Bestimmungen. Abbildung 3 verdeutlicht graphisch - insbesondere bezogen auf die Institute der Gerichts- und Bewährungshilfe -, welche Sozialen Dienste in den einzelnen Ländern zusammengefaßt werden.

Bislang zeichnet sich auch in den neuen Ländern der Trend ab, die beiden Institute in einer Vorschrift zu behandeln. Allerdings - darauf wurde bereits oben hingewiesen - stehen dort viele grundlegende Regelungen, insbesondere zur Organisation, noch aus.

Festzuhalten bleibt zunächst, daß in der Mehrzahl der Länder die grundlegenden Fragen der einzelnen Dienste übergreifend innerhalb einer Vorschrift geregelt werden. Die Vorschriften dieses Regelungsmodus lassen sich aber in einem zweiten Schritt weiter differenzieren: Zum einen existieren Regelungen, die zwar die genannten Dienste formal in einer Vorschrift

zusammenfassen, diese jedoch inhaltlich innerhalb der Bestimmung getrennt erörtern, zum anderen bestehen Regelungen, bei denen Inhalt und Form identisch sind,

d. h. die übergreifende Regelungsart beinhaltet zugleich auch die organisatorische Zusammenfassung mehrerer Dienste im Sinne einer Dienststelle. Solche gemeinsamen Dienststellen für Gerichts- und Bewährungshelfer existieren bisher lediglich in Berlin und im Saarland<sup>20</sup>, während sich die überwiegende Zahl der alten Länder - Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz - für die erstgenannte Regelungsalternative entschieden hat. Einige dieser Länder stellen bereits im Titel ihrer Vorschrift (z. B. in

Bayern: „Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe“) klar, daß eine Zusammenfassung im Sinne eines Sozialdienstes nicht beabsichtigt ist. Bei diesem Regelungsmodus werden die einzelnen Dienste vollkommen getrennt abgehandelt, gemeinsame, d. h. mehrere Dienste betreffende, Bestimmungen sind selten. Es handelt sich somit nur um „unechte“ (weil nur formal) übergreifende Vorschriften, die inhaltlich der Einzelregelungstechnik der Länder Niedersachsen, Nordrhein-

**Abb. 4:** Unterschiede der gemeinsamen Dienststellen in BE und SL

	Berlin	Saarland
Beteiligte Soziale Dienste	Gh, Bewh Sozialtherapeut. Beratungsdienst	Gh, Bewh, FA
Anbindung an die Justiz	bes. Dienststelle im Bereich der Senatsverwaltung für Justiz und Bundesangelegenheiten	Landgericht Saarbrücken
Leiter der Dienststelle	kann Sozialarbeiter sein (Fachbereichsleiter)	soll vornehmlich ein Richter sein
Dienstaufsicht - über Dienststelle - über Angehörige des Geschäftsbereichs Organisation der Stelle	Leiter d. Dienstst. (z. T. übertragbar auf Fachber.-Leiter starke Strukturierung in Gruppen-, Fachbereichsleiter, Leiter der Dienststelle; Bildung von	Präs. d. Landger. Präs. d. Landger. v. Leiter d. Dienststelle unterstützt Leiter der Dienststelle v. Gruppenleiter unterstützt, keine bes. organisator. Regelungen
all-	Dienstgruppen; Hierarchie eines., Bildung von Kollektiven andererseits	Bewh nehmen die Aufgaben der Gh wahr
Aufgabenverteilung	Aufgabenkataloge f. Gruppen-, Fachbereichs- u. Dienststellenleiter	Keine besonderen Regelungen, ausführliches, aber gemein gehalten

<sup>20</sup> In Bremen im Entwurf, s. dazu bereits oben Fn. 14



Westfalen und Schleswig-Holstein viel näher stehen als den „echten“ gemeinsamen Regelungen in Berlin und im Saarland mit ihren organisatorischen Besonderheiten<sup>21</sup>.

Im Vorgriff auf die unter Punkt D darzustellenden Einzelergebnisse soll an dieser Stelle bereits ein vergleichender Blick auf die gemeinsamen Dienststellen in Berlin und im Saarland geworfen werden. Obgleich diese beiden Länder gemeinsame Dienststellen errichtet haben, stellt diese Tatsache zugleich nahezu die einzige Gemeinsamkeit beider Stellen dar.

Ansonsten sind die Unterschiede recht groß, diese betreffen u. a. die Anbindung an die Justiz, die beteiligten Sozialdienste, die Leitung und Besetzung der Dienststellen, die Verteilung der Aufgaben und Befugnisse sowie das Maß an Struktur. Die Einzelheiten verdeutlicht die vorstehende Synopse in Abbildung 4.

Festzuhalten bleibt somit zum Komplex „Regelungstechnik“ folgendes: Es existieren zwei unterschiedliche Regelungsarten - getrennt oder übergreifend. Allerdings erlaubt die Regelungstechnik nicht den Schluß auf die inhaltliche Ausgestaltung: Eine übergreifende Vorschrift bedeutet nicht zugleich auch eine organisatorische Zusammenfassung mehrerer Sozialer Dienste. Obgleich der Regelungstrend in Richtung übergreifende Vorschriften<sup>22</sup> geht, stellt die Einrichtung eines gemeinsamen Sozialdienstes bislang eine Ausnahme dar.

## **D. Ergebnisse zu Organisation und Aufgaben der Institute der Gerichts- und Bewährungshilfe**

### **I. Gerichtshilfe**

#### **1. Grundsätzliche Fragen der Organisation<sup>23</sup>**

Die bundesgesetzliche Grundnorm des Art. 294 EGStGB schreibt die Einrichtung der Gerichtshilfe im Bereich der Landesjustizverwaltungen nicht zwingend vor, sondern gewährt den Ländern einen weiten Gestaltungsspielraum. Dennoch ist die Gerichtshilfe heute in allen Ländern bei den Justizverwaltungen angesiedelt, lediglich das Land Berlin hatte in den Jahren 1975-1977 von der in Art. 294 Satz 2 EGStGB vorgesehenen Möglichkeit - der Zuordnung der Gerichtshilfe zu dem Bereich der Sozialverwaltung - Gebrauch gemacht.

In der Regel ist die Gerichtshilfe bei den Staatsanwaltschaften eingerichtet und untersteht der Dienstaufsicht des Leitenden Oberstaatsanwaltes<sup>24</sup>. Demgegenüber ist die Gerichtshilfe in Hamburg beim Justizamt angesiedelt, in Bremen dem Landgericht zugeordnet<sup>25</sup>.

In den Ländern Berlin und Saarland, die - wie bereits oben erwähnt - gemeinsame Dienststellen geschaffen haben, bestehen ebenfalls abweichende Anbindungen an die Justiz: Während die Dienststelle „Sozialdienst der Justiz“ im Saarland beim Landgericht Saarbrücken eingerichtet ist, gehört

21 Vgl. dazu ausführlich Block 1993, a.a.O. (Fn.1) S. 36-42  
22 Vgl. dazu in Abb. 3 die Vorschriften der neuen Länder

23 S. dazu näher Block 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 54 ff

24 Zu den Einzelheiten vgl. Block 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 57-60

25 In Bremen und im Saarland obliegt jeweils dem Präsidenten des Landgerichts die Wahrnehmung der Dienstaufsicht.

die Berliner Dienststelle zum Bereich der Senatsverwaltung für Justiz und Bundesangelegenheiten<sup>26</sup>.

Die Vorschriften vieler Länder<sup>27</sup> beinhalten die Möglichkeit der Heranziehung von Mitarbeitern zur Unterstützung des Dienstaufsichtführenden bzw. der Aufgabenübertragung. Allerdings ist die Übertragung dieser Befugnisse - mit Ausnahme der Vorschriften in Berlin, Bremen und Niedersachsen<sup>28</sup> - von den dienstaufsichtführenden Juristen wiederum nur auf andere Juristen vorgesehen.

Die Fachaufsicht findet in den landesrechtlichen Regelungen kaum Erwähnung, denn letztere obliegt in der Regel den auftraggebenden Stellen. Diese sind aber bereits in den bundesgesetzlichen Vorgaben genannt.

In Rheinland-Pfalz und im Saarland nehmen die Bewährungshelfer des Sozialdienstes die Aufgaben der Gerichtshilfe wahr, die rheinland-pfälzische Vorschrift sieht für diesen Fall eine dauernde Abordnung der Bewährungshelfer an die Staatsanwaltschaft sowie ihre Unterstellung unter die Dienstaufsicht des Leitenden Oberstaatsanwalts vor.

26 Vgl. oben die Synopse Berlin - Saarland

27 S. näher Block 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 60 Tabelle 4

28 Niedersachsen ist das einzige Land, das die Unterstützung des die Dienstaufsicht führenden Juristen durch einen Gerichtshelfer ausdrücklich - wenn auch in einer Kann-Vorschrift - vorsieht: § 6 Abs. 2 „Der Leitende Oberstaatsanwalt soll die Übereinstimmung zwischen fachgerechter Sozialarbeit und den Erfordernissen der forensischen Praxis sicherstellen. Zu seiner Unterstützung kann er einen Gerichtshelfer heranziehen, (...)“.

## 2. Aufgaben<sup>29</sup>

### 2.1. Die „klassischen“ Aufgabenfelder

Die Aufgabenbereiche der Gerichtshilfe werden in den §§ 160 Abs. 3 Satz 2, 463 d StPO nur sehr grob umrissen, so daß den Landesgesetzgebern bezüglich weiterer Einsatzmöglichkeiten ein weiter Gestaltungsspielraum verbleibt.

Demgemäß verwundert es nicht, daß im Gegensatz zu den knapp gehaltenen Vorschriften der StPO die Regelungen der Länder sich den Aufgabenbereichen sehr ausführlich widmen. Es finden sich sowohl detaillierte Aufgabenkataloge als auch Aufgabenbeschreibungen allgemeiner Natur. Diese Beschreibungen erfolgen zum einen „inhaltlich“, d. h. durch Darlegung insbesondere der grundsätzlichen Zielsetzung der Arbeit des Gerichtshelfers. So heißt es beispielsweise in der neuesten Vorschrift des Landes Hessen dazu: „Die Gerichtshilfe soll zur Erforschung der Persönlichkeit der Täterin oder des Täters, ihres oder seines Umfelds, der Ursachen und Beweggründe für die Tat sowie der Aussichten und Ansatzpunkte für eine künftige straffreie Lebensführung der oder des Betroffenen beitragen (...)“. Entsprechende Bestimmungen existieren in den meisten Ländern<sup>30</sup>. Zum anderen findet sich in den Vorschriften häufig auch eine „formale“ Aufgabenbeschreibung, indem die Einschaltung der Gerichtshilfe bei bestimmten Delikts- und Tätergruppen besonders empfohlen wird. In diesen Fällen nennen die Länder den auftraggebenden Stellen konkrete Fälle und Bereiche, in denen die

29 Vgl. ausführlich Block 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 68 ff.

30 Zu den Fundstellen vgl. Block 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 70

Beauftragung der Gerichtshilfe besonders angezeigt ist, und konkretisieren so die „dürftigen“ bundesgesetzlichen Kann-Bestimmungen.

Die Regelungen unterscheiden weiter drei Einsatzbereiche der Gerichtshilfe: Der Einsatzbereich im Ermittlungsverfahren (§ 160 Abs. 3 Satz 2 StPO), die Aufgaben im Rahmen der dem Urteil nachfolgenden Entscheidungen (§ 463 d StPO) sowie die Übertragung weiterer Aufgaben, letztere ist in den meisten Ländern an Zustimmungserfordernisse geknüpft<sup>31</sup>. Im Rahmen der beiden „klassischen“ Aufgabenfelder - Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren - beschränken sich die Länder in der Regel auf eine knappe Er-läuterung der StPO-Vorgaben.

Die zur Erledigung dieser Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten des Gerichtshelfers - Kontaktaufnahme und Gesprächsführung mit dem Probanden (und ggf. Dritten) auf der einen, Berichterstattung gegenüber der auftraggebenden Stelle auf der anderen Seite - werden in den landesrechtlichen Vorschriften ebenfalls behandelt.

Allerdings beinhalten diese Regelungen kaum Festlegungen formaler oder inhaltlicher Art bezüglich der Arbeitsweise des Gerichtshelfers. Die Bestimmungen ver-

zichten insbesondere auf Aussagen zu inhaltlichen Aspekten der Sozialarbeit sowie zu Methodenfragen. Auch im Rahmen der Regelungen zur Dienst- und Fachaufsicht finden diese Fragen keine Erwähnung.

**2.2. Neue Aufgabenfelder**

Etliche Länder haben seit Mitte der 80er Jahre Vorschriften zu neuen Aufgabenfeldern der Gerichtshilfe erlassen. Hierbei handelt es sich um die Bereiche des Täter-Opfer-Ausgleiches, der Haftentscheidungshilfe so-

wie um die gemeinnützige Arbeit. Die nebenstehend abgebildete Tabelle gibt einen Überblick über den Regelungsstand.

So haben die neuen Länder bislang nur im Bereich der gemeinnützigen Arbeit den Regelungsstand der alten Länder bereits erreicht, da bis auf Sachsen mittlerweile alle neuen Länder Tilgungsverordnungen erlassen haben. Vorschriften zum Täter-Opfer-Ausgleich und zur Haftentscheidungshilfe existieren demgegenüber nur in jeweils drei Bundesländern, was jedoch

**Abb. 5:** Vorschriften zu weiteren Aufgabenbereichen der Gerichtshilfe

Land	gemeinnützige Arbeit	Täter-Opfer-Ausgleich	Haftent-scheid.-H
BW	VO v. 2.7.86, GBl* S. 291		
BY	Bek. v. 18.11.86, JMBl S. 190		
BE	VO v. 6.12.85, GVBl S. 2416		
HB	VO v. 1.2.82, GBl S. 9		
HH	VO v. 18.12.84, Hmb. GVBl S. 263	Rund-schr. v. 21.6.88 (-4000-)	
HE	VO v. 20.8.81, GVBl I S. 298		
NI	VO v. 12.7.89, GVBl S. 293		RV v. 30.10.87 (4205-306.40)
NW	VO v. 6.7.84, GVBl S. 469		
RP	VO v. 6.6.88, GVBl S. 110		
SL	VO v. 21.7.86, ABi S. 632 AV v. 5.2.87 (-4321-4-)		AV v. 9.3.87 (-4205-3-)
SH	VO v. 12.2.93, GVBl S. 129	RV v. 26.7.91, SchlHA S. 153	Erl. v. 4.12.90, SchlHA 91, S. 8
BB	VO v. 4.3.92, GVBl II S 86	RV v. 14.8.92 (-4226-III.3-)	
MV	VO v. 23.2.93, GVBl S. 172		
SN			
ST	VO v. 21.9.93, GVBl S. 564		
TH	VO v. 19.1.93, GVBl S. 146		

\* Fundstellennachweise ohne Jahresangaben beziehen sich

31 Vgl. näher Block 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 75

nichts darüber aussagt, ob und inwieweit die Gerichtshilfe diese Aufgaben auch in den übrigen Ländern wahrnimmt<sup>32</sup>.

Bei einer zusammenfassenden Betrachtung dieser drei Aufgabenfelder bleibt festzuhalten, daß sich die Inhalte und Aufgaben zunehmend von der auftrags- und damit weisungsabhängigen Ermittlungstätigkeit zur selbständig gestalteten Vermittlung von Hilfen (auch weitergehenden Hilfen) an die Klientel hin verschieben. Damit bieten die neuen Aufgabenbereiche den Gerichtshelfern in zunehmendem Maße Chancen, selbständige und damit das Moment der Sozialarbeit stärker betonende Hilfeleistungsfunktionen für die Probanden wahrzunehmen.

## II. Hauptamtliche Bewährungshilfe<sup>33</sup>

### 1. Organisation

#### 1.1. Anbindung an die Justiz

In Hamburg ist die Bewährungshilfe für Erwachsene<sup>34</sup> der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeordnet. Alle übrigen Länder haben die Bewährungshilfe bei den Justizbehörden eingerichtet. Die Dienststellen sind in der Regel bei den Landgerichten<sup>35</sup> angesiedelt. Im Saarland und in Rheinland-Pfalz ist die übergreifen-

de Dienststelle „Sozialdienst der Justiz“ jeweils dem Landgericht zugeordnet.

Wie bereits oben (I) erwähnt, ist die gemeinsame Dienststelle in Berlin der Senatsverwaltung für Justiz angegliedert<sup>36</sup>.

Entsprechend der Zuordnung zu den Landgerichten unterstehen die Bewährungshelfer in den meisten Ländern der Dienstaufsicht des Präsidenten des Land- bzw. Bezirksgerichts. Berlin sieht als einziges Land die mögliche Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Bediensteten der Dienststelle durch einen Sozialarbeiter - nämlich den Leiter der Dienststelle - vor. Die Länder Baden-Württemberg und Saarland sehen zur Unterstützung des Dienstaufsichtführenden die Beteiligung weiterer Personen vor, in beiden Fällen handelt es sich dabei jeweils um Juristen.

#### 1.2. Geschäftsführende Bewährungshelfer

In der Mehrzahl der Ländervorschriften existiert eine organisatorische Besonderheit: Die Beauftragung eines Bewährungshelfers mit besonderen Aufgaben. Die Bezeichnung dieser Position variiert von Land zu Land, so finden sich in Baden-Württemberg geschäftsführende, in Bayern federführende Bewährungshelfer, in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen Koordinatoren sowie in Hessen und Rheinland-Pfalz

32 Vgl. bereits oben A, und ausführlich Block 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 89 ff.

33 Die landesrechtlich ebenfalls geregelte ehrenamtliche Bewährungshilfe bleibt hier außer Betracht, vgl. aber dazu Block 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 158-162

34 Die Jugendbewährungshilfe fällt in den Zuständigkeitsbereich der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung.

35 In den neuen Ländern bei den - diesen entsprechenden - Bezirksgerichten.

36 Der Gesetzentwurf des Landes Bremen (s. o. Fn. 14) sieht das zu schaffende Amt für Soziale Dienste ebenfalls beim Senator für Justiz und Verfassung an. Momentan existieren in Bremen zu dem Bereich der Bewährungshilfe keine - mit Ausnahmen von Nebenvorschriften (vgl. dazu näher Block 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 115 und 267) - in Kraft befindlichen Regelungen, die Praxis orientiert sich an dem genannten Arbeitsentwurf.

Sprecher der Bewährungshelfer. Die Berliner Dienststelle beschäftigt Fachbereichs- und Gruppenleiter, die saarländische Verwaltungsvorschrift erwähnt die Position des Gruppenleiters ebenfalls<sup>37</sup>.

Die Aufgaben dieser Bewährungshelfer werden in den Vorschriften durch die Schaffung von Aufgabenkatalogen festgelegt. Hierbei stehen Fragen der Koordination (z. B. der Präsenz, der Zusammenarbeit und der Sprechstunden) und der Kooperation - sowohl intern (z. B. Durchführung von Dienstbesprechungen, Aufsicht über Schreib- und Bürokräfte, Ausbildung von Praktikanten etc.) als auch auf Außenkontakte mit anderen Einrichtungen und Behörden bezogen (u. a. Herstellung und Förderung von Kontakten zu dritten Stellen) - sowie Aspekte der Organisation (z. B. Mitarbeit bei der Geschäftsverteilung, Regelung des Geschäftsablaufs) im Vordergrund.

Gleichwohl sind sowohl die Art und Qualität der übertragenen Aufgaben als auch die Art und Dauer der Benennung von Land zu Land unterschiedlich ausgestaltet. Während beispielsweise die hessische Vorschrift<sup>38</sup> eindeutig herausstellt, daß die Sprecher weder Dienst- noch Fachaufsichtsbefugnisse ausüben und somit auch nicht bei Beurteilungen und Geschäftsprüfungen

mitwirken (I.3.8), ist der federführende Bewährungshelfer in Bayern befugt, die fachliche Arbeit seiner Kollegen insbesondere anhand des Handlungskonzepts zu überprüfen sowie den Bewährungshelfern und den Angehörigen der Dienststelle Weisungen zu erteilen und Aufgaben zu übertragen<sup>39</sup>. Ein Vergleich der genannten Aspekte (z. B. Benennung des Sprechers auf Zeit oder unbefristet und Mitsprachebefugnisse aller Bewährungshelfer bei der Auswahl des Koordinators - Anhörung in Rheinland-Pfalz, Wahl durch Bewährungshelfer in Hessen - oder nicht) führt zu dem Ergebnis, daß die Sprecher der Bewährungshelfer in Hessen und Rheinland-Pfalz am wenigsten die Rolle eines Vorgesetzten einnehmen, der Federführer in Bayern hingegen am stärksten. Die Koordinatoren in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, der geschäftsführende Bewährungshelfer und der Gruppenleiter rangieren zwischen diesen beiden Erscheinungsformen. Festzuhalten bleibt aber, daß das Amt des Bewährungshelfers mit besonderen Aufgaben einen ersten Ansatzpunkt zu einer hierarchischen Organisation innerhalb der Bewährungshilfe<sup>40</sup> darstellt, da es in der Regel durch eine qualitativ erweiterte Aufgabenpalette sowie eine damit verbundene besoldungsrechtliche Höhergruppierung<sup>41</sup> gekennzeichnet ist.

37 Vgl. dazu näher Block 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 119-123; Sachsen hat der derzeitigen Übergangssituation in den neuen Ländern durch die Einführung sogenannter „anleitender Bewährungshelfer“ (aus Baden-Württemberg und Bayern) Rechnung getragen. Hierbei dürfte es sich allerdings nur um eine vorübergehende Erscheinung handeln („Aufgabe und Ziel der Anleitung ist es, die Einarbeitung und Nachqualifizierung der Bediensteten fachlich umfassend zu fördern“). Insoweit ist diese der Position des Koordinators in den alten Ländern nur bedingt vergleichbar und bleibt im folgenden außer Betracht.

38 Runderlaß vom 6. 5. 1993 in: JMBl 1993, S. 489; vgl. dazu näher Abb. 1 und Block 1994, a.a.O. (Fn. 4)

39 Vgl. „Aufgaben und Befugnisse für federführende Bewährungshelfer“, zitiert in Block 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 122/123

40 Eine parallele Organisationsform existiert auch im Strafvollzug: Der Koordinator - so die Bezeichnung in Nordrhein-Westfalen - bzw. geschäftsführende Sozialarbeiter im Vollzug (in Baden-Württemberg); vgl. dazu näher Block 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 219-221

41 Wohl nicht bei den auf Zeit gewählten Sprechern; vgl. zu dieser Frage auch GRÄBER, H.: Die Stellung des Bewährungshelfers in Strafrechtspflege und Justizverwaltung, in: BewHi 1982, S. 302 ff. (307/308)

## 2. Aufgaben

### 2.1. Aufgaben und Arbeitsweise des Bewährungshelfers

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Bewährungshelfers werden in den bundesgesetzlichen Vorgaben in § 56 d Abs. 3 StGB und in § 24 Abs. 3 JGG mit wenigen Sätzen skizziert. Die Landesgesetzgeber beschränken sich in diesem Bereich in der Regel auf eine Wiederholung dieses Rahmens, ausführende oder gar weiterreichende Regelungen existieren so gut wie nicht<sup>42</sup>. Vorschriften zu den Aufgaben der Bewährungshilfe nehmen sowohl im Vergleich zu den anderen Sozialen Diensten (z. B. dem Aufgabenbereich der Gerichtshilfe) als auch verglichen mit dem Umfang der Vorschriften zu Organisation und vor allem zum Geschäftsgang der Bewährungshilfe einen sehr geringen Raum ein. So existiert beispielsweise nur in Niedersachsen eine ausführliche Sondervorschrift zu den in § 56 d Abs. 3 Satz 3 StGB normierten Berichtspflichten des Bewährungshelfers<sup>43</sup>.

Auch die Arbeitsweise des Bewährungshelfers - von den konkreten Tätigkeiten und Maßnahmen im Verlauf der Bewährungszeit bis hin zu den anzuwendenden Methoden der Sozialarbeit - wird nur in vier landesrechtlichen Regelungen behandelt<sup>44</sup>, so thematisieren z. B. lediglich die Vorschriften der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit sozialpädagogischer Gruppenarbeit im Rahmen der Bewährungsaufsicht.

Auch die in der Literatur seit vielen Jahren diskutierten Fragen prozessualer Rechte und Pflichten der Bewährungshelfer finden in den Vorschriften keinen Niederschlag<sup>45</sup>.

### 2.2. Vorschriften zur Zusammenarbeit

Wie in anderen Zweigen der Sozialarbeit in der Justiz sind auch im Bereich der Bewährungshilfe konkrete Vorschriften zur Zusammenarbeit selten. Zwar existieren Regelungen zur Kooperation - sowohl der Sozialarbeiter untereinander als auch mit Justiz-, Jugend-, Sozial- und sonstigen Behörden - in den Bewährungshelfergesetzen etlicher Länder, jedoch handelt es sich hierbei in der Regel um allgemein gehaltene Kooperationsgebote und -appelle. Dieser Befund gilt auch für die übergreifenden Vorschriften, diese beinhalten keineswegs einen höheren Anteil an Vorschriften zur Zusammenarbeit als die Spezialregelungen der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Vorschriften zur Kooperation mit anderen Zweigen der Sozialarbeit in der Justiz finden sich zum Teil deshalb so selten, weil die Vorschriften (insbesondere die Bewährungshelfergesetze) aus einer Zeit stammen, in der die Institute der Gerichts- und Führungsaufsicht noch nicht existierten.

## 3. Geschäftsgang: Umfang und Inhalte

Fragen des Geschäftsgangs bzw. des Dienstbetriebes nehmen in den landes-

42 Vgl. zu diesen seltenen Ausnahmen Block 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 139/140

43 „Anordnung über Berichtspflichten des Bewährungshelfers gegenüber dem Gericht“ vom 14. 7. 1981 in: Nds. Rpfl. 1981, S. 189, zitiert in Block 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 137

44 Siehe dazu näher Block 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 140-143

45 Vgl. näher Block 1993, a.a.O. (Fn. 1) S. 143/144

rechtlichen Vorschriften zur Bewährungshilfe den mit Abstand größten Raum ein. Dieser Bereich erfährt die größte Regelungsintensität, so finden sich viele ausführliche Bestimmungen auch zu Formalien und Details.

Die große Mehrzahl der Länderregelungen enthält detaillierte Beschreibungen der Verwaltungsaufgaben des Bewährungshelfers - von der Anlage und Führung diverser Register, Akten und sonstiger Bücher über die anfallenden Tätigkeiten im Rahmen der Geldverwaltung und Statistik bis hin zur Auszahlung des Bewegungsgeldes und der Erstattung von Auslagen und Reisekosten. Es besteht geradezu ein Ungleichgewicht von Regelungen zu diesem Themenkomplex einerseits und den Ausführungen zum eigentlichen - sozialarbeiterischen - Aufgabenbereich andererseits.

### **E. Zusammenfassende Bemerkungen**

Abschließend bleiben die folgenden Punkte - zu beiden Arbeitsfeldern - festzuhalten:

- Die Anbindung beider Arbeitszweige an die Justiz erfolgt in der großen Mehrzahl der Länder - auf traditionelle Art und Weise - an die entsprechenden Bereiche der Justizbehörden. Übergreifende, beide Dienste umfassende Dienststellen stellen bislang eine Ausnahme dar.

- Die Ausübung der Dienst- und Fachaufsichtsbefugnisse obliegt Juristen, nur in seltenen Ausnahmefällen ist die Beteiligung von Nichtjuristen vorgesehen. Erste Ansätze zur Schaffung einer hierarchischen Struktur innerhalb der Sozialen Dienste existieren vereinzelt in der Bewährungshilfe (einiger Länder) seit der Einführung der Position des Bewährungshelfers mit besonderen Aufgaben.
- Für beide Arbeitsfelder finden sich kaum Vorschriften zu methodischen Standards oder den Inhalten der Sozialarbeit. Dieser Bereich bleibt nahezu ungeregelt. Im Gegensatz dazu erfährt der Bereich des Geschäftsganges eine äußerst umfassende Regelung.
- Vorschriften zur Kooperation bestehen in der Regel aus allgemein gehaltenen Geboten und Appellen zur Zusammenarbeit, konkretere Vorschriften finden sich nur vereinzelt - und zwar unabhängig von der von den Ländern bevorzugten Regelungstechnik.

PETRA BLOCK  
ist Rechtsreferendarin  
am Kammergericht in Berlin  
und Mitarbeiterin  
der Kriminologischen Zentralstelle e.V.  
in Wiesbaden.

Anschrift:

